

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Jahresbericht 2025 zur Haushalts- und Wirtschaftsfüh-
rung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 14: Umgang der Steuerverwaltung mit
liebhabereverdächtigen Tätigkeiten**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. Januar 2026 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 17/9614 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2026 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 21. September 2026, Az.: FM3-S 2240-6/15, berichtet das Ministerium für Finanzen im Namen der Landesregierung wie folgt:

I. Ausgangslage

Der Rechnungshof Baden-Württemberg (RH) befasste sich in seinem Jahresbericht 2025 im Beitrag Nr. 14 mit dem Umgang der Steuerverwaltung mit liebhabereverdächtigen Tätigkeiten (Drucksache 17/9214). Im Vordergrund der Prüfung stand die Verrechnung von Verlusten aus Gewerbebetrieb (§ 15 Einkommensteuergesetz, EStG) und aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG), die im Nebenerwerb erzielt werden.

Der RH empfahl zur nachhaltigen Verbesserung der Bearbeitungsqualität folgende Maßnahmen:

1. Verluste aus Nebenerwerben in der Anlaufphase nur vorläufig ansetzen, wenn eine Ertragsprognose vorliegt (Tz. 14.3.1. der Mitteilung).

2. Nach Ablauf der Anlaufphase über die Gewinnerzielungsabsicht entscheiden (Tz. 14.3.2.1. der Mitteilung).
3. Nach Aufgabe einer Tätigkeit innerhalb eines Jahres entscheiden (Tz. 14.3.2.2. der Mitteilung).
4. Bei entschiedenen Fällen Steuerfestsetzungen für endgültig erklären (Tz. 14.3.2.3. der Mitteilung).
5. Festsetzungsnahe Daten konsequent anlegen und pflegen (Tz. 14.3.2.4. der Mitteilung).

Der Landtag nahm mit Beschluss vom 28. Januar 2026 entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen die Mitteilung des Rechnungshofs vom 17. Juli 2025 zu Beitrag Nr. 14 – Drucksache 17/9214 – zur Kenntnis und ersuchte die Landesregierung dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2026 zu berichten.

II. Veranlasste Maßnahmen

1. Verluste aus Nebenerwerben in der Anlaufphase nur vorläufig ansetzen, wenn eine Ertragsprognose vorliegt (Tz. 14.3.1. der Mitteilung)

Der RH empfahl, Verluste aus liebhabereverdächtiger Nebenerwerbstätigkeit nur dann vorläufig anzuerkennen, wenn frühzeitig eine Prognose über die erwarteten Erträge und Aufwendungen vorgelegt werde. Idealerweise sei die Prognose bei Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen, spätestens jedoch im dritten auf die Aufnahme folgenden Veranlagungszeitraum (VZ).

Wie bereits in der Stellungnahme des FM gegenüber dem RH vom 25. Februar 2025, Az. FM3-S 2240-6/15 erläutert, würde die Anforderung einer Ertragsprognose im Jahr der Betriebseröffnung bei den Finanzämtern zu Mehraufwand führen, da vom Bearbeitenden eine Prognose angefordert und deren Eingang überwacht werden müsste. Daran schließt sich u. U. zudem ein Mahn- und Einspruchsverfahren an, in dem die Prognose noch vorlegt wird und damit ohnehin zur Verlustanerkennung führt.

Das FM hielt und hält daher die Anforderung einer Ertragsprognose bei Nebenerwerbsbetrieben im dritten VZ nach der Betriebseröffnung für ausreichend. Damit werden die Finanzämter bei Nebenerwerbsbetrieben zu einem früheren Zeitpunkt tätig als bisher und früher als bei den Haupterwerbsbetrieben. Zudem können mit dieser Vorgehensweise Beleganforderungen vermieden werden, da nur die Fälle aufgegriffen werden, die mit ihrem Betrieb über einen längeren Zeitraum Verluste erzielen. Außerdem liegen aufgrund der längeren Zeitspanne mehr Anhaltspunkte vor, um die Einkünfteerzielungsabsicht rechtssicher beurteilen zu können.

Dieser Einschätzung des FM ist der RH im Jahresbericht 2025 im Beitrag Nr. 14 nicht entgegengetreten.

Die Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg hat die für die Finanzämter erstellte Fachinformation „Liebhaberei“ entsprechend angepasst.

Die Fachinformation gibt nunmehr vor, dass bei Vorliegen eines Verlustes im Nebenerwerb im dritten VZ nach Betriebseröffnung und nach zwingender Vorlage der Totalgewinnprognose sowie ggf. weiteren Nachweisen (z. B. über eine kaufmännische Reaktion auf entstandene Verluste) endgültig über das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht entschieden werden soll. Hierzu wird unter Tz. 4.1.1. inzwischen zwischen Tätigkeiten im Haupt- und im Nebenerwerb unterschieden. Bei Tätigkeiten im Nebenerwerb verkürzt sich der Prognosezeitraum entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs auf drei Jahre nach Betriebseröffnung (vgl. Tz. 4.1.1. und 4.3.). In Fällen von Nebenerwerbstätigkeiten mit Verlusten aus Gewinneinkünften wird zudem zukünftig im Jahr der Betriebseröffnung für das dritte Jahr nach Betriebseröffnung ein sogenannter RMS-Risikomerker gesetzt. Dadurch wird der Fall in diesem Jahr zwingend zur manuellen Prüfung angesteuert (vgl. Tz. 4.1.5. und 4.3.).

Aufgrund der Empfehlungen des RH wurde zudem ein neues Merkblatt „Liebhaberei“ geschaffen, indem die einzelnen Prüfungsschritte in liebhabereiverdächtigten Fällen kompakt und übersichtlich für die Bearbeitenden dargestellt sind. Das Merkblatt ist mit der Fachinformation verknüpft und kann durch einfachen Klick abgerufen werden. Auch in dem Merkblatt wird auf das Setzen des RMS-Risikomerkers („Risikobereich“) sowie die abschließende Fallprüfung im dritten VZ nach Betriebseröffnung bei liebhabereiverdächtigter Tätigkeit im Nebenerwerb hingewiesen.

2. Nach Ablauf der Anlaufphase über die Gewinnerzielungsabsicht entscheiden (Tz. 14.3.2.1. der Mitteilung)

Der Empfehlungen des RH folgend werden die Bearbeitenden im Finanzamt nun in der Fachinformation darauf hingewiesen, dass die abschließende Fallbearbeitung – unter zwingender Anforderung einer Totalgewinnprognose – grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung des fünften (Haupterwerb) bzw. dritten (Nebenerwerb) der Betriebseröffnung folgenden Jahres erfolgen soll (vgl. auch unter 1.). Die Prüfung in diesen Jahren wird durch das Setzen des RMS-Risikomerkers gewährleistet. Diese Empfehlung hatte das FM bereits in seiner Stellungnahme gegenüber dem RH vom 25. Februar 2025, Az. FM3-S 2240-6/15, unterstützt.

3. Nach Aufgabe einer Tätigkeit innerhalb eines Jahres entscheiden (Tz. 14.3.2.2. der Mitteilung)

Der Empfehlung des RH folgend wurde Tz. 4.4 der Fachinformation „Liebhaberei“ um Ausführungen zur Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht bei einer Betriebsaufgabe während der Anlaufphase ergänzt. Hiernach ist bereits mit Kenntniserlangung der Betriebsaufgabe durch das Finanzamt über die Gewinnerzielungsabsicht zu entscheiden. Zudem wird entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs auf verfahrensrechtliche Besonderheiten und die Berechnung der Verjährung hingewiesen. Auch diese Empfehlung hatte das FM bereits in seiner Stellungnahme gegenüber dem RH vom 25. Februar 2025, Az. FM3-S 2240-6/15, unterstützt.

4. Bei entschiedenen Fällen Steuerfestsetzungen für endgültig erklären (Tz. 14.3.2.3. der Mitteilung)

Der Empfehlung des RH folgend wurde die Fachinformation „Liebhaberei“ auch insoweit ergänzt, als die Bearbeitenden im Finanzamt nun explizit darauf hingewiesen werden, dass die Steuerfestsetzungen bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht gemäß § 165 Absatz 2 S. 2 AO für endgültig zu erklären sind (vgl. Tz. 4.3). Auch diese Empfehlung hatte das FM bereits in seiner Stellungnahme gegenüber dem RH vom 25. Februar 2025, Az. FM3-S 2240-6/15, unterstützt.

5. Festsetzungsnahe Daten konsequent anlegen und pflegen (Tz. 14.3.2.4. der Mitteilung)

Der Empfehlung des RH folgend wurden in der Fachinformation „Liebhaberei“ zu Tz. 4.1.2 Ausführungen zur Anlage des FnD-Themas „Überwachung Liebhaberei“ bei mehreren Steuernummern aufgenommen. Auch diese Empfehlung hatte das FM bereits in seiner Stellungnahme gegenüber dem RH vom 25. Februar 2025, Az. FM3-S 2240-6/15, unterstützt.